

## **Datenschutzordnung**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der Bezirksschwimmverband Braunschweig e. V. (BSBS) verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Teilnehmer\*innen am Sport- und Lehrgangsbetrieb und von Mitarbeiter\*innen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im BSBS, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### **§ 2**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der BSBS neben den Daten seiner Mitgliedsvereine auch personenbezogene Daten der am Sport- und Lehrgangsbetrieb teilnehmenden Sportler\*innen und seiner Mitarbeiter\*innen.
2. Die Verarbeitung der Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis. Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a i. V. m. Artikel 7 DSGVO.
3. Weiterhin werden personenbezogene Daten für die Durchführung des Sportbetriebs verarbeitet (z. B. Einladung zu Versammlungen, Organisation des Sportbetriebes).
4. Zum Landesschwimmverband Niedersachsen und zum Deutschen Schwimmverband werden personenbezogene Daten der Teilnehmer\*innen am Sport- und Lehrgangsbetrieb und der Mitarbeiter\*innen an diese weitergeleitet, soweit es die Regelungen der übergeordneten Verbände verlangen.
5. Personenbezogene Daten werden verarbeitet und gespeichert, solange dies für die Erfüllung der Ziele und Aufgaben und gesetzlichen Pflichten (u. a. Aufbewahrungspflicht) erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Ziele und Aufgaben auf Dauer angelegt sind.
6. Personenbezogene Daten werden auf Antrag des/der Betroffenen gelöscht.
7. Beim Ausscheiden von Mitarbeiter\*innen sind erteilte Zugangsberechtigungen aufzuheben.

### § 3

#### **Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Aktivitäten des BSBS werden personenbezogene Daten der Teilnehmer\*innen am Sport- und Lehrgangsbetrieb und der Mitarbeiter\*innen in Internetauftritten veröffentlicht und an lokale, regionale oder überregionale Printmedien weitergegeben. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen, wie z. B. Teilnehmer\*innen an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.
2. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des BSBS gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Homepage des BSBS werden die Kontaktdaten der Funktionsträger (Vorstand, Fachausschüsse, Schiedsrichter) ausschließlich auf Grundlage ihrer Einwilligung veröffentlicht.

### § 4

#### **Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im BSBS**

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand. Funktional ist die Aufgabe dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
2. Der/Die stellvertretende Vorsitzende Verwaltung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er/Sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

### § 5

#### **Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedsvereinen oder Teilnehmer\*innen am Sport- und Lehrgangsbetrieb werden den jeweiligen Mitarbeiter\*innen im BSBS (z. B. Vorstandsmitgliedern, Fachausschüssen, Lehrgangspersonal, Trainer\*innen) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Teilnehmer\*innen am Sport- und Lehrgangsbetrieb und von Mitarbeiter\*innen im BSBS dürfen an andere nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

## **§ 6**

### **Kommunikation per E-Mail**

1. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Adressen verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu verwenden.

## **§ 7**

### **Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiter\*innen im BSBS, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z. B. Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse, Lehrgangspersonal, Trainer\*innen, Protokollführer bei Meisterschaften), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 8**

### **Schutzmaßnahmen**

1. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind geeignete Schutzmaßnahmen - auch bei privaten Speichermedien - zu ergreifen (z. B. Verschluss, Paßwortschutz, Verschlüsselung).

2. Die Speicherung personenbezogener Daten im Internet ist nur zulässig, wenn die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzregelungen sichergestellt ist (z. B. durch End-to-End-Verschlüsselung).

## **§ 9**

### **Datenschutzbeauftragter**

1. Da im BSBS in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der BSBS einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand.

2. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedsvereine keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

## § 10

### **Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Die Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten obliegt dem Fachausschussvorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch ihn und den Administrator vorgenommen werden.
2. Der Fachausschussvorsitzende Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Internetauftritten verantwortlich.
3. Ausschüsse bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z. B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Fachausschussvorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Ausschüsse Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Fachausschussvorsitzende Öffentlichkeitsarbeit weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Fachausschussvorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar.

## § 11

### **Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiter\*innen des BSBS dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Hauptausschuss des BSBS am 30.10.2018 beschlossen und tritt sofort in Kraft.